

30.05.01**A - G - R****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Zweite Futtermittel-Verwertungsverbotsverordnung**A. Zielsetzung**

Mit der als Dringlichkeitsverordnung erlassenen, auf das Tierseuchengesetz gestützten Futtermittel-Verwertungsverbotsverordnung vom 20. Februar 2001 (BAnz. S. 3105) wurde die Entscheidung 2001/25/EG, nach der bestimmte tierische Erzeugnisse nicht mehr zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden dürfen, in nationales Recht umgesetzt. Die Verordnung gilt für die Dauer von sechs Monaten; sie kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden. Da die Geltungsdauer der EG-Entscheidung nicht befristet ist, soll auch die Verordnung unbefristet gelten. Im Hinblick darauf, dass nunmehr als spezielle Rechtsgrundlage für die zu regelnde Materie das am 22. Februar 2001 geänderte Verfütterungsverbotsgesetz zur Verfügung steht, ist die Perpetuierung der Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage dieses spezielleren Gesetzes vorzunehmen. Im Interesse der Rechtsklarheit wird der Weg der Ablöseverordnung gewählt.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternative

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden futtermittelrechtlichen Verbote des Verfütterns und des Inverkehrbringens proteinhaltiger Erzeugnisse aus Gewebe warmblütiger Landtiere dürften die hier vorgesehenen Verbote für die Herstellung von Futtermitteln aus Tierkörpern und Tierkörperteilen in den Ländern zu keinen nennenswerten zusätzlichen Kosten für die Überwachung der Verordnung führen.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht, da durch das Verfütterungsverbotsgesetz eine Verfütterung von Futtermitteln, die unter Verwendung tierischer Nebenerzeugnisse hergestellt worden sind, an Nutztiere ohnehin verboten ist, so dass Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

30.05.01

A - G - R

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Zweite Futtermittel-Verwertungsverbotsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 731 00 - Fu 76/01

Berlin, den 29. Mai 2001

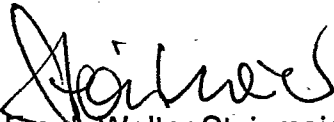
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Zweite Futtermittel-Verwertungsverbotsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

Zweite Futtermittel-Verwertungsverbotsverordnung

Vom 2001

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Verfütterungsverbotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2001 (BGBl. I S. 463) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

Verwertungsverbot

Tierkörper und Teile von Tierkörpern verendeter oder nicht zum Zwecke der Gewinnung von Lebensmitteln getöteter Tiere dürfen nicht zur Herstellung von Futtermitteln für Tiere, die zur Gewinnung von Lebensmitteln bestimmt sind, verwendet werden. Satz 1 gilt entsprechend für Totgeburten und ungeborene Tiere. Satz 1 gilt nicht für Fische, die zum Zwecke der Gewinnung von Futtermitteln gefangen worden sind.

§ 2

Straftaten

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 4 des Verfütterungsverbotsgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, einen Tierkörper oder einen Teil eines Tierkörpers zur Herstellung von Futtermitteln verwendet.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Ablauf des [Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung] tritt die Futtermittel-Verwertungsverbotsverordnung vom 20. Februar 2001 (BAnz. S. 3105) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

Mit der als Dringlichkeitsverordnung erlassenen, auf das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1995 gestützten Futtermittel-Verwertungsverbotsverordnung vom 20. Februar 2001 (BAnz. S. 3105) wurde die Entscheidung 2001/25/EG der Kommission vom 27. Dezember 2000 zur Untersagung der Verwendung bestimmter tierischer Nebenerzeugnisse in Tierfutter (ABl. EG Nr. L 6 S. 16), nach der bestimmte tierische Erzeugnisse nicht mehr zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden dürfen, in nationales Recht umgesetzt. Die Verordnung gilt für die Dauer von sechs Monaten; sie kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden. Da die Geltungsdauer der EG-Entscheidung nicht befristet ist, soll auch die Verordnung unbefristet gelten. Im Hinblick darauf, dass nunmehr als spezielle Rechtsgrundlage für die zu regelnde Materie das - durch das am 22. Februar 2001 in Kraft getretene BSE-Maßnahmengesetz - geänderte Verfütterungsverbotsgesetz zur Verfügung steht, ist die Perpetuierung der Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage dieses spezielleren Gesetzes vorzunehmen. Im Interesse der Rechtsklarheit wird dabei der Weg der Ablöseverordnung gewählt.

Die Verordnung verbietet die Verwendung bestimmter Tierkörper und Tierkörperteile zur Herstellung von Futtermitteln für Lebensmittel liefernde Tiere. Im Unterschied zur bisherigen Regelung werden vor dem Hintergrund der geänderten Vorschriften der Verfütterungsverbotsverordnung zur Verfütterung proteinhaltiger Erzeugnisse oder Fette aus Gewebe von Fischen durch die vorliegende Verordnung Fische, die zum Zwecke der Futtermittelherstellung gefangen worden sind, nunmehr von diesem Verbot ausgenommen.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Verfütterungsverbotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2001 (BGBl. I S. 463).

Kosten für die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand
Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.
2. Vollzugaufwand
Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden futtermittelrechtlichen Verbote des Verfütterns und des Inverkehrbringens proteinhaltiger Erzeugnisse aus Gewebe warmblütiger Landtiere dürften die hier vorgesehe-

nen Verbote für die Herstellung von Futtermitteln aus Tierkörpern und Tierkörperteilen in den Ländern zu keinen nennenswerten zusätzlichen Kosten für die Überwachung der Verordnung führen.

Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht, da durch das Verfütterungsverbotsgesetz eine Verfütterung von Futtermitteln, die unter Verwendung tierischer Nebenerzeugnisse hergestellt worden sind, an Nutztiere ohnehin verboten ist, so dass Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Beschluss
des Bundesrates

Zweite Futtermittel-Verwertungsverbotsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.